

19./X. 1915.

Die Versorgung mit Petroleum.

N Berlin, 19. Oktbr. (Priv.-Tel.) Für die Versorgung mit Petroleum steht infolge des Fehlens der amerikanischen Zufuhr für die nächsten Monate nur etwa der fünfte Teil der in Friedenszeiten benötigten Mengen zur Verfügung. Durch Verordnung vom 8. Juli d. J. hat der Bundesrat die Reichsregierung ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Diese Vorschrift war erforderlich, um trotz bestehender Lieferungsverpflichtungen der Petroleumseinfuhr-Gesellschaften eine gleichmäßige und zweckentsprechende Verteilung der Petroleumvorräte zu ermöglichen. Die Grundlage für diese Verteilung bilden die von den Landeszentralbehörden geschafften Bedarfsnachweisungen. Die Reichsregierung hat nun auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung durch Rundschreiben den Bundesregierungen mitgeteilt, daß die Einführung von Petroleumkarten durch die Gemeinden als ein geeignetes Mittel zu einer zweckentsprechenden Verteilung der Petroleumbestände im Sinne der Bundesratsverordnung anzusehen sei. Um diese Regelung durch Karten-Ausgabe rechtlich sichern zu können, wird der Bundesrat demnächst durch eine neue Verordnung eine Ergänzung seiner Bekanntmachung vom 8. Juli in Bezug auf die Strafvorschriften vornehmen. Inzwischen hat bereits eine Reihe von Gemeinden wie Straßburg i. E., Konstanz und andere Petroleum-Karten eingeführt.